

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 98.

Sonnabend, 24. April 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Ausgeben-Kassa für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bei dem Fortschreiten der Vegetation nimmt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft Veranlassung, vor der Beschädigung von Bäumen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen, sowie vor dem unbefugten Betreten von Wäldern und Wiesen zu warnen und an das Publikum die Bitte zu richten, etwaigen Ausschreitungen in dieser Richtung nach Kräften entgegenzutreten, insbesondere auch den beorderten Aufsichtsvorgängen und Fluraufsichtern die wünschenswerte Unterstützung zu teil werden zu lassen.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen und dergleichen nach § 303 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft wird, sowie daß das unbefugte Betreten von Gärten und Weinbergen oder von Wiesen und bestellten Wäldern vor beendeter Ernte oder solcher Wälder, Wiesen, Weiden oder Schanungen, welche mit einer Einstülpung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, nach § 368² des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht ist.

Großenhain, den 23. April 1909.
1080 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 7. Mai d. J. vormittags 1/9 Uhr
im Watschler zu Nadeburg

für die Mannschaften aus der Stadt Nadeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nadeburg;

am 8. und 10. Mai d. J. vormittags 1/9 Uhr
im Hotel „zum Bettiner Hof“ zu Riesa

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröbba, Rauwalde, Reppis, Schweinfurth und Liesenau;

am 11. und 12. Mai d. J. vormittags 1/9 Uhr
im Gesellschaftshaus zu Großenhain

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Großenhain außer den Landortschaften Gröbba, Rauwalde, Reppis, Schweinfurth und Liesenau.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vernehmung der in §§ 26¹, 62¹ und 72¹ verbunden mit § 66¹ der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aushebungstotalen gemäß der Befehlungsbescheide vor der Königl. Ober-Ersatz-Kommission pünktlich, vollständig und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die fraglichen Mannschaften haben zur Vernehmung einer Ordnungstrafe bis zu 10 Mark befristet Legitimation ihrer Ordres, sowie die Lösungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Gestellungspflichtigen bedeuert, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungebührlich zu benehmen, widrigenfalls die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63¹ der Wehrordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Diesigen Personen, wegen deren Erwerbs-, bez. Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit nach § 32¹ a b der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63¹, 83¹ der Wehrordnung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen und zwar

in Nadeburg am 7. Mai
" Riesa " 10. "
" Großenhain " 12. "

Die etwa vorzulegenden Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben

in Nadeburg am 7. Mai
" Riesa " 10. "
" Großenhain " 12. "

dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenföhren haben gemäß § 46¹ der Wehrordnung über das Verziehen und Zugiehen Gestellungspflichtiger unterweilt Anzeige anher zu erstatten. Die Aushebung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine pp. hat feinerzeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, den 22. April 1909.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks
382 D. Großenhain.

Acht-Uhr-Ladenschluß.

Wie aus der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung ersichtlich ist, hat die Königl. Kreisshauptmannschaft zu Dresden angeordnet, daß in Riesa die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige mit Ausnahme der Fleischer und Barbiers von Montag, den 3. Mai dieses Jahres an in der Regel um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Ausgibt:
— ff. Pilsner. —
Solide Bedienung.

Emil Rädler's Konditorei und Café
Ecke Schloß- u. Goethestr.

Große Auswahl
verschied. Sorten Gebäck
von bekannter Güte.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

1. nach der Bekanntmachung des Rates vom 19. November 1900:
an den letzten 5 Werktagen vor Ostern,
" " " 6 " " Pfingsten,
" " " 12 " " Weihnachten,
" " den letzten 12 Werktagen vor Weihnachten vorausgehenden 4 Sonn-
abenden,
an dem letzten Werktag je vor dem Hohen Neujahr, dem Himmelfahrtsfest,
dem Johannisfest, dem Reformationsfeste und dem Totensehntage,
am Fastnachtsdienstag,
am Sonnabend vor Sonntag Palmsonntag,
an den letzten 2 Werktagen vor Neujahr,
an den Sonnabenden vor den hiesigen Jahrmärkten,
an den 2 letzten Werktagen vor dem zweiten hiesigen Schützenfest,
an welchen Tagen sämtliche offene Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet gehalten
werden dürfen, und

2. nach der untenstehenden Bekanntmachung der Königl. Kreisshauptmannschaft:
an allen unter 1. nicht bereits genannten Sonnabenden,
an welchen sämtliche offene Verkaufsstellen bis 9 Uhr abends geöffnet gehalten
werden dürfen.

Wir haben die Schutzmannschaft angewiesen, auf Einhaltung dieser Anordnung
zu achten und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung anzuzeigen.
No. 908 P. Der Rat der Stadt Riesa, am 24. April 1909. An.

Nachdem bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäfts-
inhaber sich dafür erklärt haben, wird auf Grund von § 139 f der Reichsgewerbeordnung
hiermit angeordnet, daß in Riesa die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige
mit Ausnahme der Fleischer und Barbiers von Montag den 3. Mai
dieses Jahres an um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Für die Sonnabende und die in § 139 e Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-
ordnung vorgesehenen Fälle gilt diese Bestimmung nicht.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung
geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben geführten Art, so-
wie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder
an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im
stehenden Gewerbebetriebe — § 42 b Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes — sowie im Ge-
werbebetriebe im Umherziehen — § 55 Absatz 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen
können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146 a der Reichsgewerbe-
ordnung.
Dresden, am 16. April 1909. 574 a IV.
Königl. Kreisshauptmannschaft.

Ueber das Schanklokal des
Restaurateurs Hermann Reif, hier,
Hauptstraße No. 1 — Weißes Schloß — ist vom 24. April 1909 ab die Polizei-
stunde von abends 11 Uhr an verhängt worden.

Wer in diesem Schanklokal über die gebotene Polizeistunde hinaus ungeachtet
der seitens des Wirtes, seines Vertreters oder eines Polizeibeamten an ihn gerichteten
Aufforderung zum Fortgehen verweilt, wird nach § 365 Absatz 1 des Reichsstraf-
gesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. April 1909. Brg.

1 Pferd des hier Goethestraße Nr. 87 wohnenden Hauptmann Schulz ist an
„Influenza“
erkrankt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 24. April 1909. Brg.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in
der Ratkassette eingesehen werden können:

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom
19. März 1909. Gesetz zur Abänderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der
Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. Vom 22. März 1909. Bekanntmachung, be-
treffend die Fassung des Doppelsteuergesetzes. Vom 24. März 1909. Bekanntmachung,
betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Ab-
kommens über die Bagaretschiffe durch Persien und den Beitritt Schwedens zu diesem
Abkommen. Vom 11. März 1909. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Er-
findungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung
in Frankfurt am Main 1909. Vom 19. März 1909. Bekanntmachung, betreffend Er-
gänzung der Nr. XXXII¹ der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. Vom
23. März 1909. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Schiedsverkehr.
Vom 24. März 1909. Wassergesetz, vom 12. März 1909. Verordnung, betreffend die
Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit und des Gesetzes über den Unterhaltungs-
wohnort in Helgoland. Vom 29. März 1909. Bekanntmachung, betreffend Änderung
der Militär-Transport-Ordnung. Vom 27. März 1909. Bekanntmachung, betreffend
Ergänzung und Änderung der Anlage O zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. Vom
1. April 1909. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das
Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909. Gesetz, betreffend die Feststellung des